

## **Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer**

**Änderung vom 20. Juni 1986**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 2. Dezember 1985<sup>1)</sup>,  
beschliesst:*

### **I**

Das Bundesgesetz vom 26. März 1931<sup>2)</sup> über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer wird wie folgt geändert:

#### *Streichung eines Begriffs*

Der bisherige Begriff «Toleranzbewilligung» wird unter entsprechender grammatikalischer Anpassung der betreffenden Textstellen gestrichen (Art. 1, 4, 8 Abs. 1 und 2, Art. 15 Abs. 2; Art. 18 Abs. 3 und 5; Art. 19 Abs. 2).

#### *Art. 7*

*Aufgehoben*

#### *Art. 9 Abs. 5*

*Aufgehoben*

#### *Art. 14*

<sup>1</sup> Hat der Ausländer die Frist, die ihm zur Ausreise gesetzt worden ist, unbenutzt verstreichen lassen oder muss seine Weg- oder Ausweisung sofort vollzogen werden, so kann er auf Anordnung der zuständigen kantonalen Behörde ausgeschafft werden.

<sup>2</sup> Ist eine Weg- oder Ausweisung vollziehbar und liegen gewichtige Anhaltspunkte vor, dass der Ausländer sich der Ausschaffung entziehen will, so kann er in Haft genommen werden.

<sup>3</sup> Die kantonale Behörde ordnet die Haft an. Eine Verlängerung der Haft über 48 Stunden darf nur von einer kantonalen richterlichen Behörde angeordnet werden. Die Haft darf in keinem Fall mehr als 30 Tage dauern.

<sup>1)</sup> BBl 1986 I 1

<sup>2)</sup> SR 142.20

<sup>4</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass die Angehörigen des Verhafteten in der Schweiz benachrichtigt werden und der Verhaftete mit seinem Vertreter mündlich und schriftlich verkehren kann. Im übrigen richtet sich der Vollzug der Haft nach kantonalem Recht.

*Art. 14a*

<sup>1</sup> Ist die Weg- oder Ausweisung weder möglich noch zumutbar, so verfügt das Bundesamt für Polizeiwesen eine vorläufige Aufnahme oder eine Internierung.

<sup>2</sup> Die vorläufige Aufnahme oder die Internierung kann vom Bundesamt für Ausländerfragen, von der Bundesanwaltschaft und von der kantonalen Fremdenpolizeibehörde beantragt werden. Der Ausländer wird vor der Internierung angehört.

<sup>3</sup> Die vorläufige Aufnahme und die Internierung sind aufzuheben, wenn es dem Ausländer möglich und zumutbar ist, sich rechtmässig in einen Drittstaat oder in seinen Heimatstaat oder in das Land zu begeben, in dem er zuletzt wohnte. Sie erlöschen, wenn der Ausländer freiwillig ausreist oder eine Aufenthaltsbewilligung erhält.

<sup>4</sup> Der Bund übernimmt die Ausreisekosten, wenn der Ausländer über keine eigenen Mittel verfügt.

*Art. 14b*

<sup>1</sup> Die vorläufige Aufnahme kann unter Vorbehalt von Artikel 14a Absatz 3 für zwölf Monate verfügt werden. Der Aufenthaltskanton verlängert sie in der Regel um jeweils zwölf Monate.

<sup>2</sup> Der vorläufig aufgenommene Ausländer kann seinen Aufenthaltsort im Gebiet des bisherigen Aufenthaltskantons frei wählen.

<sup>3</sup> Die kantonalen Behörden bewilligen dem Ausländer eine unselbständige Erwerbstätigkeit, sofern die Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage dies gestatten.

<sup>4</sup> Besitzt der Ausländer eigene Mittel, so muss er für seinen Unterhalt selbst aufkommen; der Aufenthaltskanton kann von ihm dafür Sicherheit verlangen.

<sup>5</sup> Kann der Ausländer seinen Unterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten und müssen auch Dritte nicht für ihn aufkommen, so erhält er vom Kanton die nötige Fürsorge.

<sup>6</sup> Sofern das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich die Festsetzung, Ausrichtung, Rückerstattung und Abrechnung von Fürsorgeleistungen nach kantonalem Recht. Der Bund vergütet dem Kanton die entstandenen Fürsorgeauslagen.

*Art. 14c*

<sup>1</sup> Die Internierung kann für sechs Monate verfügt werden. Das Bundesamt für Polizeiwesen kann sie jeweils um höchstens sechs Monate verlängern. Die Internierung darf insgesamt jedoch nicht länger als zwei Jahre dauern und muss spätestens nach Ablauf dieser Höchstdauer durch eine vorläufige Aufnahme ersetzt werden.

<sup>2</sup> Das Bundesamt für Polizeiwesen interniert einen Ausländer in einer geeigneten Anstalt, wenn er

- a. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz oder die innere Sicherheit eines Kantons gefährdet;
- b. durch seine Anwesenheit die öffentliche Ordnung schwer gefährdet.

<sup>3</sup> Der Bund übernimmt die Kosten der Internierung, wenn der Ausländer keine eigenen Mittel besitzt.

<sup>4</sup> Besitzt der Ausländer eigene Mittel, so muss er für die Kosten der Internierung selber aufkommen. Das Bundesamt für Polizeiwesen kann Sicherheit verlangen.

*Art. 15 Abs. 4*

<sup>4</sup> Das Bundesamt für Polizeiwesen ist für Anordnung und Vollzug der vorläufigen Aufnahme und der Internierung zuständig, soweit dieses Gesetz nicht die Kantone damit beauftragt. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement bestimmt, in welchen Fällen für die Einstellung oder Aufhebung einer nach Artikel 10 verfügten, für die ganze Schweiz geltenden Ausweisung seine Zustimmung eingeholt werden muss.

*Art. 20 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Eine Beschwerde beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement ist zulässig gegen:

- a. Verfügungen des Bundesamtes für Ausländerfragen;
- b. Verfügungen des Bundesamtes für Polizeiwesen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern.

<sup>1bis</sup> Gegen Internierungsverfügungen des Bundesamtes für Polizeiwesen ist unmittelbar die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig.

*Art. 26 Abs. 2*

<sup>2</sup> Von den bestehenden Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen verwandeln sich diejenigen in Niederlassungsbewilligungen dieses Gesetzes, die nicht oder nur der Kontrolle halber befristet und nicht an Bedingungen geknüpft sind und deren Inhaber nicht mehr der eidgenössischen Kontrolle unterstehen. Alle übrigen Bewilligungen gelten als Aufenthaltsbewilligungen gemäss diesem Gesetz.

*Art. 27*

*Aufgehoben*

II

Das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 100 Bst. b Ziff. 5*

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausserdem unzulässig gegen:

5. Verfügungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern;

III

Internierungen gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vom 14. August 1968<sup>2)</sup> über die Internierung von Ausländern werden in vorläufige Aufnahmen nach Artikel 14b dieses Gesetzes umgewandelt; Internierungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b in solche nach Artikel 14c dieses Gesetzes.

IV

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 20. Juni 1986

Der Präsident: Bundi

Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 20. Juni 1986

Der Präsident: Gerber

Die Sekretärin: Huber

Datum der Veröffentlichung: 1. Juli 1986<sup>3)</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 29. September 1986

<sup>1)</sup> SR 173.110

<sup>2)</sup> SR 142.281

<sup>3)</sup> BBl 1986 II 668

## **Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer Änderung vom 20. Juni 1986**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.07.1986
Date	
Data	
Seite	668-671
Page	
Pagina	
Ref. No	10 050 045

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.